

Satzung

zur

3. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

in der Stadt Mölln

Aufgrund

- der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. S-H 2023, S. 308),
- des § 45 Abs. 3 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. S-H 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2022 (GVOBl. S-H 2022, S. 622),
- der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. S-H 2022 S. 564),
- § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln vom 21.06.2000, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 22.12.2021,

wird auf Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 21.12.2023 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Mölln, die zuletzt mit Artikel I der Satzung zur 2. Änderung mit Wirkung vom 01.01.2023 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Reinigung der Straßen

- (1) Die Straßen werden unter Berücksichtigung ihrer Lage, ihrer Verkehrsbelastung und ihres Verschmutzungsgrades in unterschiedlichen Zeitabständen gereinigt.
- (2) Die in der Anlage zu § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen werden einmal wöchentlich gereinigt.
- (3) In der Hauptstraße werden die Gehwege einmal wöchentlich gereinigt.
- (4) Alle übrigen Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht den Eigentümern oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden 14-tägig gereinigt.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, bei besonderem Bedarf, insbesondere zur Zeit des Laubfalls im IV. Quartal, zusätzliche Reinigungsgänge durchzuführen.
- (6) Winterdienst wird nach Bedarf durchgeführt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührensatz

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

- a) in Straßen, in denen Sommer- und Winterdienst durchgeführt wird:
 - bei wöchentlich einmaliger Reinigung

2,37 €

- bei 14tägiger Reinigung 1,60 €
- b) in Straßen, in denen nur Winterdienst durchgeführt wird
(siehe Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Mölln): 0,82 €
- c) in der Hauptstraße zusätzlich für die wöchentliche Gehwegreinigung: 3,85 €

3. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Mölln erhält folgende Fassung:

**Anlage zu § 2 Abs. 2
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Straßenreinigung in der Stadt Mölln**

Für die nachfolgend aufgeführten Straßen gilt der wöchentliche Straßenreinigungsrhythmus gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Mölln:

Straße	Straße
Am Markt	Marktstraße
Bauhof	Mühlengang
Bahide Arslan Gang	Mühlenplatz
Bergstraße	Mühlenstraße
Berliner Straße	Museumstraße
Bleistraße	Plettengang
Brauerstraße	Ratzeburger Straße
Delvenauweg	Schäferkamp
Eichholzberg	Schäferstraße
Grambeker Weg (ohne "alte Trasse")	Schmilauer Straße
Grubenstraße	Seestraße
Hauptstraße	Till-Eulenspiegel-Gang
Jähnenstraße	Vorkamp
Johann-Gutenberg-Straße	Wallstraße
Lankauer Weg	Ziegenmarkt

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Beginn des 1. Januar 2024 in Kraft.

Mölln, den 22. Dezember 2023

Stadt Mölln
Der Bürgermeister



Schäper



(Siegel)